Die Kosten für die so genannte Abfallberatung sind nicht umlagefähig, ersatzlos aus der Gebührenberechnung zu streichen und mein Gebührenbescheid zu aktualisieren

Begründung:

Die Kosten für die Position Abfallberatung sind nicht transparent dargestellt und daher nicht nachvollziehbar.

Außerdem ist das „Beratungsspektrum“ weder qualitativ noch quantitativ bekannt.

Es ist darzulegen wodurch sich das Beratungsangebot von dem des unter GEM „Saubere Stadt“ geführten Callcenters unterscheidet und warum beide Beratungsangebote nicht zusammengelegt werden können.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das Duale System Deutschland an den Kosten der Abfallberatung beteiligt und diese Kostenbeteiligung zur Gebührenminderung führt.

Abgesehen davon widerspricht ein Service-Telefon prinzipiell dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, weil eine individuell zurechenbare Leistung nicht vorliegt.